

Nutzungsvereinbarung BEI_NRW

zwischen
dem

**Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48133 Münster**

(im Folgenden „LWL“)

und

[]

(im Folgenden „Leistungserbringer“)

gemeinsam „die Parteien“

Präambel

Zur Umsetzung der rechtlichen und fachlichen Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) für die Bedarfsermittlung im Gesamtplanverfahren haben die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland ein landeseinheitliches Bedarfsermittlungsinstrument - das BEI_NRW - entwickelt, das auch in einer Gesamtplankonferenz genutzt werden kann.

Mit dem BEI_NRW werden die gesetzlich geforderten Grundsätze der Partizipation, Personenzentrierung, ICF-Orientierung und Ziel- und Wirkungsorientierung umgesetzt. Die Bedarfsermittlung erfolgt transparent und ist unter Berücksichtigung der Wünsche des Menschen mit Behinderung kooperativ, diskursiv und individuell gestaltet.

Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens wird der Mensch mit Behinderung umfänglich beraten, sein jeweiliger Bedarf ermittelt und die notwendigen Leistungen auf soziale Teilhabe geplant. Diese Schritte erfolgen durch die LWL-Hilfeplanung gemeinsam mit der antragsstellenden Person vor Ort.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums oder im Falle einer Bedarfsänderung im laufenden Bewilligungszeitraum wird der weitere bzw. der veränderte Bedarf geprüft und fortgeschrieben. Diese sogenannte Folgeplanung erfolgt ebenfalls im Zuge einer gemeinsamen Bedarfsermittlung mit dem Menschen mit Behinderung unter Anwendung des BEI_NRW. Zur Ermittlung und Planung

möglicher weiterer bzw. erhöhter Leistungen auf soziale Teilhabe wird das BEI_NRW durch den Leistungserbringer fortgeschrieben. Das gemeinsam mit dem Menschen mit Behinderung digital verschriftlichte BEI_NRW wird elektronisch über die Cloud-Anwendung „PerSEH“ (BEI_NRW) vom Leistungserbringer an den LWL übermittelt, damit der LWL eine Wirkungskontrolle vornehmen, die Zielerreichung überprüfen und entscheiden kann, ob weitere Ermittlungen erforderlich sind, bevor der zukünftige Bedarf der leistungsberechtigten Person und die notwendigen Leistungen durch den LWL festgestellt werden. Damit der Leistungserbringer die Fortschreibung des BEI_NRW vornehmen kann, übermittelt der LWL zuvor personenbezogene Daten über das BEI_NRW an den Leistungserbringer.

Der Schutz personenbezogener Daten ist den Parteien ein besonderes Anliegen. Mit dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Leistungserbringer zur Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze bei Verarbeitung der personenbezogenen Daten in Zusammenhang mit der Datenverarbeitung über das „BEI_NRW“.

§ 1 Beschreibung der Datenverarbeitung

(1) Beschreibung und Zweck der Datenübermittlung an die Leistungserbringer

Kurz vor Ablauf des Zeitraums der bewilligten Teilhabeleistungen oder im Falle einer veränderten Bedarfslage wird die aktuelle Situation des Menschen mit Behinderung („leistungsberechtigte Person“) einschließlich eines sich daraus ergebenden weiteren oder veränderten Bedarfes auf soziale Teilhabeleistungen erhoben. Auf dieser Basis erstellt der Leistungserbringer gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person eine Folgeplanung, die dann dem LWL zur Feststellung des zukünftigen Bedarfs und zur Entscheidung über weitere bzw. erhöhte Leistungen elektronisch übermittelt wird. Damit der Leistungserbringer die Bedarfserhebung und Folgeplanung durchführen kann, stellt der LWL personenbezogene Daten der leistungsberechtigten Person zur Einsichtnahme und zum Abruf über das BEI_NRW bereit.

(2) Art der Daten

Folgende Datenarten (Sozialdaten) werden über das BEI_NRW übermittelt:

- Personenstammdaten
- Kontaktdaten
- Daten der Bedarfsermittlung im Rahmen Erstantrags und ggf. der Folgeplanung
- Gesundheitsdaten

(1) Kategorien betroffener Personen: leistungsberechtigte Person, im Erstantrag benannte rechtliche Betreuer:innen sowie weitere Personen im Rahmen der Unterstützung/Leistungserbringung (Angehörige etc.)

§ 2 Maßnahmen zur Qualitätssicherung

- (1) Der Leistungserbringer benennt eine:n fachkundige:n und zuverlässige:n Datenschutzbeauftragte:n.
- (2) Der Leistungserbringer verpflichtet sich gegenüber dem LWL, die Daten gemäß § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung nur zu dem in § 1 Abs. 1 genannten Zweck zu verarbeiten. Der Leistungserbringer hat die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie der LWL als eine der in § 35 SGB I genannten Stelle selbst.
- (3) Der Leistungserbringer weist die beim ihm beschäftigten Personen, welche die Daten verarbeiten, vor – spätestens bei der Übermittlung – auf die Verpflichtung nach § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung hin und verpflichtet sie schriftlich zur Wahrung der Vertraulichkeit.
- (4) Der Leistungserbringer macht die beim ihm beschäftigten Personen, welche die Daten verarbeiten, vor Übermittlung mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere in Zusammenhang mit der Anwendung des BEI_NRW vertraut.
- (5) Der Leistungserbringer hat die Erfüllung seiner Verpflichtung nach § 2 Abs. 3 und 4 dieser Vereinbarung in geeigneter Weise zu dokumentieren. Der Leistungserbringer legt dem LWL die Dokumentation auf Anforderung vor.

§ 3 technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Der Leistungserbringer setzt die IT-Anforderungen des LWL gemäß der Anlage dieser Vereinbarung um.
- (2) Der Leistungserbringer trifft unabhängig von seiner Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, die hinsichtlich des Schutzniveaus mit den technischen und organisatorischen Maßnahmen des LWL vergleichbar sind.
- (3) Der Leistungserbringer kontrolliert regelmäßig seine internen Prozesse und technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Datenverarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet wird.

§ 4 Datenschutzverletzungen

- (1) Ziel des LWL ist es, im Fall einer etwaigen Datenschutzverletzung („Datenpanne“) den Leistungserbringer - unabhängig von dessen eigenen gesetzlichen Verpflichtungen -

bestmöglich zu unterstützen und dazu beizutragen, einen etwaigen Schaden so gering wie möglich zu halten. Diesem Ziel dienen die nachfolgenden Regelungen.

- (2) Der Leistungserbringer zeigt jede etwaig festgestellte Datenpanne in Zusammenhang mit der Nutzung des BEI_NRW unverzüglich der Verantwortlichen für Querschnittsaufgaben im LWL-Inklusionsamt für Soziale Teilhabe an, damit der Schutz der betroffenen personenbezogenen Daten bestmöglich gewährt werden kann.

Die Meldung enthält zumindest folgende Informationen:

1. eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Datensätze
2. Name und Kontaktdaten einer Ansprechperson für weitere Informationen
3. Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
4. Beschreibung der vom Leistungserbringer ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und ggf. Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Die Verantwortliche für Querschnittsaufgaben im LWL-Inklusionsamt für Soziale Teilhabe ist wie folgt zu erreichen:

LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe
Verantwortliche für Querschnittsaufgaben
Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
Warendorfer Str. 26-28,
Eingang: Friedensstr. 2,
48147 Münster
Telefon: 0251 591-3677
Telefax: 0251 591-276
E-Mail: soziales@lwl.org

- (3) Bevor der Leistungserbringer die Meldung einer Datenpanne in Zusammenhang mit der Nutzung des BEI_NRW oder der über das BEI_NRW vom LWL übermittelten personenbezogenen Daten an die zuständige Aufsichtsbehörde vornimmt, stimmt er das Vorgehen nach Möglichkeit mit dem Datenschutzbeauftragten für die LWL-Kernverwaltung ab. Der Leistungserbringer zeigt dem Datenschutzbeauftragten für die LWL-Kernverwaltung die Meldung einer Datenpanne an die zuständige Aufsichtsbehörde unverzüglich an.

Der Datenschutzbeauftragte für die LWL-Kernverwaltung ist wie folgt zu erreichen:

Datenschutzbeauftragter
LWL-Kernverwaltung
Karlstr. 11
48147 Münster
Telefon: 0251 591-3336
Telefax: 0251 591-713336
E-Mail: datenschutz@lwl.org

- (4) Der Leistungserbringer informiert den Datenschutzbeauftragten für die LWL-Kernverwaltung – sofern zumutbar - unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen einer Datenschutzaufsichtsbehörde, Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren und einen Haftungsanspruch der Betroffenen, soweit sie sich auf Datenverarbeitungen in Zusammenhang mit der Nutzung des BEI_NRW beziehen.
- (5) Soweit der LWL seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch in Zusammenhang mit der Nutzung des BEI_NRW ausgesetzt ist, unterstützt der Leistungserbringer den LWL im angemessenen Umfang.

§ 5 Laufzeit

Die Laufzeit dieses Vertrages entspricht der Laufzeit der zwischen den Parteien abgeschlossenen jeweils aktuellen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der wirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.